

werden wollen / vnd man sich disfalls bey den
geordneten Zollstädten nicht angeben / So wird
man Seine Churf. Gn. aus diesen vnd andern
mehr Ursachen billich entschuldige halten vnd
nehmen.

Vnd dis haben höchstgedachte Ihre Churf.
Gn. den Abgeordneten der dreyen Evangelis-
schen Stände zu dero resolution, auff gethane
Verbung / erfolgen lassen wollen / denen Ihre
Churfürstl. Gn. so wol als den Evangelischen
Ständen mit Churf. Gnaden wol zuge-
than vnd gewogen. Signatum Dres-

den den 17. Augusti, An-

no 1620.



Schreiben /
So der Churfürst zu
Sachsen / 2c. an die Stände in Ober-
Lausnitz gethan / dorinnen Seine Churf. Gn.
denselben die Käyserliche Commission
ankündigen.



Im Jahr / 1620.

Von Gottes Gna-
den Johans Georg/ Herzog zu Sach-
sen / Sächlich / Cleve vnd Berg / Chur-
fürst/ etc. Burggraff zu Mag-
deburg / etc.

Unsern Gruß
zuvor/ Ehrwürdige/
Edle / Besie / Ersame vnd
Weise / lieben Andächti-
ge vnd besondere/ Was die
Röm. Kay. auch in Un-
garn vnd Böhmen Kö-
nigl. May. vnser allergne-
digster Herr vns vor eine Commission das
Marggraffthumb Oberlausitz betreffende /
gnedigst auffgetragen / das giebet beygelegte
Copien / so aus dem wahren Original vidimirt,
mit mehrern.

Ob wir nun wol nichts liebers gesehen/ als
dß Wir mit solcher Commission verschonet wer-
den können / Nach dem Wir vns aber höchstge-
dachter Kay. vnd Königl. Mayt. zu gehorsam-
men/

men / vñ dero bey ihigen zugestandenenen vngelie-
genheiten / derselben als des Königreichs Böh-
heim / vnd was deme anhengig / Obersten Lehr-
herrn / vnd vornehmen Mit Churfürsten / wel-
cher bey jüngst zu Franckfurt am Mayn ge-
haltenem / vnd vollbrachtem Wahltag dafür
von den sämtlichen Churfürsten erkennenet /
auff: vnd angenommen worden / vnter die Ar-
me zugreifen schuldig befunden / haben wir
vns mitangeregter Kay. vnd Kön. Commission
dannenhero vnd vmb so viel desto williger belä-
den lassen / weil Wir aus obangedeuter Com-
mission gnugsam vernommen / daß höchstge-
dachte Kay. vnd Kön. May. nochmals Kay-
serliche vnd Königliche milde vnd gnade bey al-
len den jenigen / so sich zum gehorsamb ergeben
werden / einzuwenden / vnd andere schärffere
vnd Land vnd Leuten nicht zuträgliche wege
abzuschaffen entschlossen / vnd Wir vnser
theils die vom anfang des entstandenen Böh-
mischen vnwesens bis hiehero gehabte / vnd
zu Fried vnd ruhe gerichtete intention erlange-
ten.

Darmit aber mit solcher Commission lenger
mit verzogen / sondern dieselbe zum gebührliche
effect gebracht werde / Vns vnhero in die nähe
degeben / vnd solche euch durch gegenwertig-
gen

gen vnsern abgefertigten insinuiren vnd notifi-
ciren lassen wollen / vnd weil aus deroselben ih-
rer Kays. vnd Königl. Mayt. gemüth vnd meyn-
ung gnugsam zuvernehmen / wie nochmals
dieselbe Väterlichen vnd Kays.lichen gesin-
net / alles des jenigen / was bißhero vnverant-
wortlicher weise vorgangen / vnd wieder Ihrer
Kays. vnd Kön. Mayt. Person / Ampt / Hoheit /
Dignitet vnd Würde vorgenommen / vnd des-
sen wegen verübet worden / zuvergessen / vnd
Kays.liche vñ Königl.iche gnade vor die scherf-
fe einzuwenden / Wenn man nur auch selbst in
sich gehen / zum schuldigen gehorsamb begeben /
die hochverletzte Kays.liche vnd Königl.iche
Mayt. dadurch sänfftigen / vnd die sonsten vor-
handene schärffere mittel abwenden würde :

Als wollet Ihr sampt vnd sonders die vns
auffgetragene Kays. vnd Königl. Commission,
vnd dessen ganzen Inhalt wol erwegen / daß
solche euch allen / ewern Weibern / Kindern /
auch Haab vnd Gütern zum besten angeord-
net / vnd von vns vbernommen reifflichen / vnd
diß dabey consideriren, daß durch kein ander
mittel der werte vnd liebe Fried widergebracht /
alle Kays.liche vnd Königl.iche gefaste Bngna-
de abgeschaffet / vñ die gedrawte vnd vorhande-
ne

ne Kriegesmacht / dar durch nichts anders / als
verheer : vnd verwüstung zu befahren / abge-
steller werden könne / denn wann die Kays.liche
vnd Königl.iche angebotene milde vnd gude
mit vnterthenigster danckbarkeit acceptirt, vnd
die jenige Pflicht in acht genommen wird / da-
mit Ihr allbereit der Kays. vnd Königl.ichen
Mayt. zugethan / vnd derselben nie entbunden
worden / darbey ihr denn wol in acht zunehmen /
daß ihr kein einzige erhebliche Ursachen ge-
habt / von höchstgedachter Kays. vnd Kön.
Mayt. euch abzuwenden / Alldieweil ihr sampt
vnd sonders von deroselben niemals offendirt,
viel weniger in sich was gravirt, sondern viel-
mehr hierinne der vorgehendē Länder Exempel
nachzufolgen / per majora seid vberstimmet wor-
den. Vnd nach dem periculum in morâ, die
Zeit vnd diß bey handen habende Kriegsvold /
zu verhütung allerhand vngelegenheit / eysfer-
tigkeit erfordert / vnd keinen Verzug leiden will.
Werdet ihr euch sampt vnd sonders innerhalb
drey Tagen von zeit dieser Insinuation anzu-
rechnen / durch einen Ausschuß aus ewrem mit-
tel oder andere Vollmechtige abgeordnete (wel-
chen wir krafft dieses / vnd bey vnsern Chur-
fürstlichen Worten / ohne gefahr zu vns zu-
vnd abzuziehen ein sicher Gleit hiermit erthei-

len) fegen vns Categoricè rund / vnd ohne einigen anhang erklehren vnd verobligiren, solchem inlinu- irtem Rånserl: vnd Königlichem Mandato ein ge- horsame gnüge zu thun / vnd demselben allenthal- ben nachzuleben / Inmassen Wir denn Euch sampt vnd sonders hiermit Väterlich vnnnd gnediglich / so hoch Wir können vnd sollen / erinnern / vnd aner- mahnen / solchem Rånserlichen Mandato nicht zu widersetzen / die angebotene gnade nit außzuschla- gen / Euch / ewre Weiber / Kinder / auch Haab vnd Gut / Insonderheit aber erlangte Privilegia, Freyheiten / Recht vnd Gerechtigkeiten / vnd das höchste vnd werdeste Kleinoth ewerer Seelen / die einige wahre Christliche reine Religion / wol zu be- trachten vnd in acht zu nehmen / vnd nichtes zu vn- terstehen / so allem vorgehenden nachtheil / schaden vnd schmälernung zuziehen / vnd ein ansehen einer widerseßligkeit haben möchte.

Von solchem löblichen Proposito sol Euch nicht abhalten die mit andern Ländern auffgerich- rete Confœderation, vnd das dahero besorgende vn- heil / Alderweil doch angeregte Confœderation ohne das nicht gültig / von der Rånf. vnd Königlichem Manestet allbereit callirt vnd auffgehoben / vnd ihr weder zu Kriegs: noch Friedenszeiten derselben fruchtbarlich zugenießen. Wir seind auch erböt- tig / euch sampt vnnnd sonders fegen meniglichen zuschützen vnd handzuhaben / wegen der Rånf. vnd Königl. Mant. ewers bißhero begangenen excess halber / auff vorgehende ewre erkentnis vnd schul- dige accomodirung, gnedigsten perdon zu ertheilen / zu gnaden auff: vnd anzunehmen / vnd solche con-
firmation

firmation ewrer Privilegien, Freyheiten / Rechten vnd Gerechtigkeiten / insonderheit aber der wahren Christlichen Religion halber zu wege zu bringen vnd zuerlangen / daß ihr sampt vnd sonders des- sen allen gnugsamb sollet gesichert seyn / vnd euch darob zu erfreuen / vnd vns vnterthänigst zu dan- cken vrsach haben.

Wir bezeugen mit Gott vnnnd reinem gu- ten Gewissen / daß wir hierunter nichts anders suchen / als Friede / Ruhe / Einigkeit / vnnnd ewer allerseits wolfarth / auffnehmen vnd geben / dar- gegen aber alle bevorstehende vngelegenheiten / Blutvergiessen / Land vnd Leute verwüstung / so viel immer möglich / vnd Ihr selbst zulassen wol- let / von Euch / ewern Weibern / Kindern / Haab vnnnd Gütern abzuwenden / Dessentwegen Wir den vns anhero verfüget / zwar mit vnserm zu Ross vñ Fuß geworbenem Kriegsvolck / nicht aber als ein Feind / sondern als ein Freund / Rånserlicher ver- ordneter Commissarius vñ getreuer Nachbar / der es je vñ allezeit mit euch sampt vnd sonders treulich gemeinet / ewern nutz befördert / vnd vor schaden ge- warnet / euch nicht zu betrübē / sondern zu erfreuen / nicht zu überwältigen / sondern fegen meniglichen zubeschützen / vnd vor allem oberfall zuverthedigen.

Werdet ihr euch nun / wie vnser vertrauen zu euch gestellet / vñ ewer allerseits nutz vñ frommen erso- dert / gehorsamlich accomodiren, habt jr allbereit erlāget / was ihr gewünscht vñ begehret / solte aber das widerspil euch beliebē / erfahrt wir zwar solches vñ daß ihr ewre vñ alle der ewrige zeitliche wolfarth / erlāgte Privilegia vñ Freyheit so wenig in acht neh-
met

met/vnd dem Vnglück vnterwerffet / vngern/ werden aber doch bey männiglich / sonderlich aber bey euch selbstn entschuldiget seyn/ wann wir alsdann daßjenige ferner vor die Hand nehmen müssen/was angeregte Commission erfordert / darzu ihr es aber nicht kommen lassen / vnd ein solches auff euch laden werdet/so ihr gegen allen Friedliebenden vñ der werthen Posteritet nicht verantworten könnet.

Erwarten hierauff ewre runde / teutsche / vnd ohne einigen anhang ersoderte Erklerung / Dessen Wir sampt vnd sonders mit Churfürstlichen gnaden wol zugethan vnd gewogen. Datum Stolpender 26. Augusti/Anno 1620.

Den Ehrwürdigem / Edlen / Besten / Ersamen vnd Weisen / vnsern lieben Andächtigen vnd besondern / Prälaten / Herrn vnd Ständen des Marggraffthums Ober-Lausitz.

COPIA

Lines Schreibens /

So der Churfürst zu Sachsen / etc. an die zu Breslaw versamleten Fürsten vnd Stände in Schlessien gethan vnd abgehen lassen.

Vnd

Abdruck der Kayf- vnd Königl. Commission vff die Herzogthümer Ober- vnd Nieder-Schlessien.



ANNO.

M. DC. XX.